



BEITRAGSORDNUNG

Gültig ab 13.06.2026

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:	5,00 €
Rentner (Einzelpersonen):	7,50 €
Einzelpersonen:	10,00 €
Familien:	20,00 €

§ 2 Zahlungsweise

Die Beiträge werden ab dem Beitrittsmonat entsprechend dem vom Mitglied gewählten Zahlungsrhythmus (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) im Voraus per Lastschrift eingezogen. Der Zahlungsrhythmus ist mit der Beitrittserklärung anzugeben.

§ 3 Beitrag für junge Erwachsene

Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr wird der reguläre Einzelbeitrag fällig. Auf Antrag kann der ermäßigte Jugendbeitrag bis zum vollendeten 24. Lebensjahr weitergeführt werden, sofern die betreffende Person: noch zur Schule geht, ein Studium absolviert, sich in Berufsausbildung befindet oder einen Freiwilligendienst leistet.

Ein entsprechender Nachweis ist jährlich bis zum 01.07. unaufgefordert beim Schatzmeister einzureichen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt automatisch die Einstufung als Einzelmitglied mit entsprechendem Beitrag.

§ 4 Rücklastschriften

Bei vom Mitglied verursachten Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 5 Bildungskarten

Bildungskarten werden als Zahlungsmittel für Mitgliedsbeiträge akzeptiert. Bei Abgabe der Kartennummer ist der Bezugszeitraum mit anzugeben.

§ 6 Informationspflichten

Änderungen in der Bankverbindung, Bildungskartennummer oder der gewünschten Zahlungsweise sind dem Schatzmeister unverzüglich mitzuteilen. Für daraus entstehende finanzielle Nachteile haftet das Mitglied.

§ 7 Zahlungserleichterungen & Daueraufträge

In begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Schatzmeister eine individuelle Zahlungserleichterung gewährt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung durch die Einrichtung eines monatlichen Dauerauftrags zu leisten. Die Entscheidung über eine Zahlungserleichterung oder die Einrichtung eines Dauerauftrages erfolgt stets im Einzelfall; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 8 Rentnernachweis

Der Rentenstatus ist durch geeignete Nachweise zu belegen: Bei regulärer Altersrente reicht ein einmaliger Nachweis aus. Bei befristeter Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente) ist der Nachweis bei jeder Verlängerung erneut vorzulegen.

§ 9 Kostümnutzungsbeitrag

Bei Ausgabe eines vereinseigenen Kostüms wird jährlich ein einmaliger Beitrag von 10,00 € erhoben. Dieser Beitrag ist nicht erstattungsfähig und wird für Pflege, Reinigung und Instandhaltung der Kostüme verwendet. Ein Eigentumsanspruch entsteht dadurch nicht – die Kostüme bleiben Eigentum des Carnival-Club Rendsburg e.V.

